



VERKEHRSRECHT - MOTORRADFAHREN IST SCHUTZKLEIDUNG PFLICHT?

Vor genau einem Jahr (Newsletter 04/2014) berichteten wir, dass der OGH erstmals in seiner Rechtsprechung die Obliegenheit zum Tragen eines Fahrradhelms bejaht hat (vgl. OGH 27.8.2014, 2 Ob 135/04y zur Helmobligenheit für sportlich ambitionierte Radfahrer). Im aktuellen Urteil vom 12.10.2015 (2 Ob 119/15m) nimmt der OGH nunmehr die Motorradfahrer "ins Visier" und hat entschieden, dass diese eine Obliegenheit zum Tragen geeigneter Schutzkleidung im Straßenverkehr trifft (beispielsweise ein mit Protektoren hinterlegtes Gore-Tex-Material oder eine Lederkombi). Kein Thema bei Motorradfahrern ist hingegen der Helm, denn dieser ist, im Gegensatz zum Radhelm, gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 106 Abs. 7 Kraftfahrzeuggesetz). Was allerdings das Tragen von Motorradschutzkleidung anbelangt, gibt bis dato keine gesetzliche Verpflichtung. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Pflicht hat der OGH (anders als die Vorinstanzen) entschieden, dass Motorradfahrer selbst auf kurzen Strecken die Obliegenheit zum Tragen entsprechender Schutzkleidung trifft. Ansonsten könne dem Unfallopfer ein Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB an den Verletzungsfolgen des Verkehrsunfalls zur Last gelegt werden, auch wenn der Verkehrsunfall an sich nicht verschuldet wurde.

Im Anlassfall kam der Kläger mit seinem Motorrad auf einer Landstraße zu Sturz, als er gerade eine Fahrzeugkolonne überholen wollte. Das Alleinverschulden am Unfall lag eindeutig beim Unfallgegner, einem aus der Kolonne ausscherenden PKW-Lenker. Der Kläger erlitt durch den Sturz schwere Verletzungen, darunter tiefe Abschürfungen, die bei Tragen geeigneter Schutzkleidung nicht eingetreten wären. Stattdessen trug der Kläger an jenem warmen Junitag lediglich eine kurze Hose, ein T-Shirt, Arbeitsschuhe und einen Motorradhelm. Der Kläger war offenbar der Ansicht, dass seine leichte Bekleidung angesichts der kurzen Wegstrecke von einem Fischteich nach Hause (ca. 5 km) ausreichend sei. Der OGH sah das anders und argumentiert ganz im Sinne seines "Fahrradhelm-Urteils" vom 12.10.2015. So hält der OGH fest, dass in Österreich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise bestehe, wonach ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung geeignete Schutzkleidung trägt. Dies gelte auch für Kurzfahrten mit dem Motorrad, da auch bei Kurzstrecken hohe Geschwindigkeiten (im Anlassfall waren es ca. 100 km/h) erreicht werden können. Konkret stellt der OGH auf eine Onlinebefragung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit im September 2008 ab, wonach nur etwa 17,6 Prozent aller Motorradlenker keine Schutzkleidung tragen würden. In diesem Sinne hat der OGH ein Mitverschulden des klagenden Motorradfahrers bejaht und seinen - an sich berechtigten - Schmerzensgeldanspruch wegen des Nichttragens von Motorradschutzkleidung gekürzt.

Die vom OGH statuierte Obliegenheit zum Tragen von Motorradschutzkleidung ist nur zu begrüßen. Um das Kind beim Namen zu nennen dürfte sowieso nur derjenige auf Motorradschutzkleidung verzichten, der nicht klar bei Verstand ist.

Frank Reiser